

Informationen und Förderrichtlinien zur Konzertförderung des Chorverbands Berlin

Der Chorverband Berlin e.V. vergibt halbjährlich – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – Förderungen für Konzerte für Mitgliedschöre des Chorverbandes Berlin e.V. (CVB).



Die Förderung schließt den bisherigen Mietzinszuschuss mit ein. Dieser kann somit seit 2022 nicht mehr einzeln beantragt werden.

Personenkreis / Zielgruppe

Einen Konzertförderungsantrag können alle aktiven Mitgliedschöre des Chorverbandes Berlin e.V. stellen.

Ziele / Zweck der Förderung

Die Konzertförderung soll allen aktiven Mitgliedschören des CVB die Organisation und Durchführung von Chorkonzerten in Konzert- und Veranstaltungsorten im gesamten Berliner Raum ermöglichen.

Fristen

Die Anmeldefrist für die Konzertförderung endet am 31. Oktober für das erste Halbjahr des Folgejahres und am 31. März für das zweite Halbjahr des laufenden Jahres.

Höhe und Art der Förderung

Bei der Konzertförderung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung mit einer maximalen Höhe von 4.999,99 €. Im Finanzierungsplan müssen alle weiteren Förderrungen benannt und angeführt werden.

Voraussetzungen für die Antragstellung der Konzertförderung

- Gefördert werden max. zwei Konzerte eines Chores im Kalenderjahr.
- Konzerte müssen zwingend Einnahmen durch Eintrittsgelder generieren (Online/Offline -Ticketverkauf).
- der/die Antragsteller:in (Chor) muss Mitglied im Chorverband Berlin e.V. sein
- das jeweilige Konzert muss im Land Berlin aufgeführt werden
der Antrag für Konzertförderung und die zugehörige Abrechnung können ausschließlich online erfolgen
- Pro Konzert muss ein separater Förderantrag gestellt werden. Das gilt auch, wenn die Konzerte zusammenhängend – etwa an einem Wochenende – stattfinden
- Im Förderantrag muss ein förderfähiger Fehlbedarf ersichtlich sein
- Es werden ausschließlich Kosten berücksichtigt, welche das Konzert selbst und eine Generalprobe betreffen.

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Konzerte, die keinen entsprechenden Fehlbedarf im Finanzplan nachweisen können
- Konzerte, deren Einnahmen ausschließlich durch Förderungen, Sponsoring und/oder Spenden generiert werden
- Konzerte, die bereits durch eine andere Förderung des CVB gefördert werden, dazu zählen alle Konzerte, die Teil einer Konzertreihe des Chorverbands sind
- Konzertanträge, die nach der jeweiligen Frist eingereicht werden
- Konzertanträge, die unvollständig eingereicht werden
- Mitgliedschöre, die eine institutionelle Förderung der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erhalten. Hier war in der Antragstellung die Förderung einzelner Konzerte integriert.
- Konzertförderungsanträge für bereits durchgeführte Konzerte

Mit Antragstellung entsteht kein Anspruch auf die Förderung. Fristgerecht eingegangene Anträge werden seitens des CVB geprüft und die Chöre zeitnah über die entsprechenden Entscheidungen informiert. Eine Garantie auf Förderung oder die volle Förderhöhe kann nicht gegeben werden. Die Bewilligungen orientieren sich an den verfügbaren Mitteln und können jährlich voneinander abweichen.

Abrechnung und Ausschüttung der Gelder

Die Ausschüttung der finanziellen Förderung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Abrechnung inklusive aller Belege. Nur belegte Kosten können auch erstattet werden.

Die vollständige Abrechnung muss bis 6 Wochen nach dem Konzert erfolgen, für Veranstaltungen im Dezember gilt als Frist für die Abrechnung einheitlich der 15. Januar als Stichtag. Werden diese Fristen überschritten, verfällt automatisch jeglicher Anspruch auf die Förderung.

Die Abrechnung erfolgt digital und papierlos durch das Ausfüllen und Absenden des Formulars „Abrechnung Konzertförderung“ im internen Mitgliederbereich nach entsprechender Anmeldung. Hier können Belege und relevante Informationen eingetragen und hochgeladen werden.

Wenn Einnahmen höher ausfallen, als im Finanzplan angegeben oder Gewinne erwirtschaftet werden, wird die Förderung nach Abrechnung um den entsprechenden Betrag gekürzt.

Hinweise für den Finanzplan

Weitere Förderungen durch andere Institutionen sind möglich, müssen aber zwingend angegeben werden.

Personalkosten

- Chorleitung „Generalprobe“: Hier können maximal fünf Stunden abgerechnet werden. Die Honorare sollten min. der Grundlage der [Empfehlungen des Runden Tisches Chormusik](#) entsprechen.
- „Konzertdirigat“: Das Konzertdirigat kann unabhängig von der Generalprobe abgerechnet werden. Das Honorar für das Konzertdirigat darf 1.000 € nicht überschreiten. Die genannten Obergrenzen gelten unabhängig von der Zahl der Leitenden. Es können bei mehreren Personen weder mehr als fünf Stunden für die Generalprobe noch mehr als 1.000 € für das Konzertdirigat geltend gemacht werden.
- „Aufwandsentschädigung Organisationspauschale“: Es wird eine Organisationspauschale von max. 150 € angesetzt – diese kann nur für Aufwandsentschädigungen im Zusammenhang mit Organisation, Aufbau, Einlass, Garderobe und Security verwendet werden. Bei einer stündlichen Abrechnung dieses Aufwands muss sich an den [Honorarvorschriften Kinder- und Jugendhilfe-AV Hon-KJH](#) orientiert werden.
- Weitere Positionen sind Musiker:innen (z.B. Solist:innen, Klavierbegleitung, etc.) und Techniker:innen. Für Musiker:innen können Honorarsätze [der unisono – Deutsche Musik- und Orchestervereinigung](#) herangezogen werden

Sachausgaben

- Raummieten: hier sind nur zusätzliche Anmietungen gemeint. Nicht der für regelmäßige Proben finanzierte Probenort.
- Künstlersozialkasse (KSK): Wenn sie KSK-pflichtige Künstler:innen für das Konzert verpflichten, muss der Chor eine anteilige Summe des vereinbarten Honorars an die KSK abführen bzw. an die Künstler:innen zur selbständigen Weiterleitung abführen. Diese beträgt z.Zt.: 5,0%.

Weitere Informationen: www.kuenstlersozialkasse.de

- Transport: nur Kosten für den Transport von technischem und organisatorischem Equipment; keine Personenbeförderungskosten

Technik: Anmietung von benötigtem Equipment – wird im Rahmen des Konzerts Technik aus Mitteln der Konzertförderung erworben, so geht diese nach Abschluss des Projekts in den Besitz des Chorverbands Berlin über

Noten: Erwerb von Noten, die sich nicht im Bestand des Chorverbands Berlin befinden und dort entliehen werden können – Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Erwerb gedruckter Notenausgaben (kein Download) . Werden aus den Mitteln der Konzertförderung Noten erworben, so gehen diese nach Abschluss des Projekts in den Besitz des Chorverbands Berlin über.

Leihgebühren: weitere anfallende Leihgebühren (keine Technik), etwa für Noten, die sich nicht im Bestand des Chorverbands Berlin befinden

- Nicht förderfähig sind:
 - Blumen
 - Gastgeschenke
 - Unterkunft
 - Reisekosten
 - Verpflegung

Werbung

- Die Kosten für Werbung dürfen max. 750 € nicht übersteigen. Eventuell für diese Position darüber hinaus anfallende Kosten können nicht über eine Konzertsförderung des Chorverbands Berlin abgerechnet werden und müssen anderweitig finanziert werden.
- Zu den Kosten im Feld Werbung zählen die Erstellung von Werbemitteln durch eine:n Grafiker:in, anfallende Druckkosten sowie entstehende Kosten für die Verteilung dieser Werbematerialien.

Bereits durch die Mitgliedschaft im Chorverband Berlin abgedeckt und entsprechend nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten im Zusammenhang mit Veranstalterhaftpflicht, Unfallversicherung, Reiserücktrittsversicherungen und jeglichen Versicherungen, die nicht zwingend erforderlich sind
- Kosten im Zusammenhang mit der Basis-Logistik, z.B.: Chorpodeste, Chorstufen, im Archiv vorhandene Chornoten – werden darüber hinaus Noten für das Konzert aus Mitteln der Konzertsförderung erworben, müssen diese als Investitionsgüter nach Beendigung des Projekts dem Chorverband Berlin übereignet werden.
- GEMA-Gebühren

Weitere Hinweise und Verpflichtungen des Antragstellers

- Bei Bewilligung der Förderung durch den CVB verpflichtet sich der/die Antragsteller:in auf und in allen Werbeformen (digital/analog) die Förderung deutlich zu kennzeichnen. Dies muss mit dem Einbinden des Logos des Chorverbandes Berlin erfolgen.
- Bei Bewerben des Konzertes in den sozialen Netzwerken ist der Chorverband Berlin zu markieren. Entweder durch Verlinken des Accounts und/oder mit einem Hashtag zu versehen.
- Nach Abschluss der Prüfung aller Anträge werden die Bewilligungen oder Absagen an die Antragsteller:innen versandt. Erst nach Bestätigung über den Erhalt der Bewilligung und Zustimmung zu den damit verbundenen Richtlinien, gilt die Konzertsförderung als bewilligt.